

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
6702 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 60423 M
Radgröße nach Norm: 6J x 14H2
Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 475 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundmuttern Gewinde
M12x 1,5 , die mitgeliefert
werden
Anzugsmoment der Radmutter: 90 Nm
Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0.1 mm
Mittenlochdurchmesser: 54,1 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 60423 M
Felgenreöße: 6J x 14 H2
Einpreßtiefe: ET 38
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr
Herkunftsmerkmal: Made in Germany

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Mazda Motor Corporation, Japan

| Fz.-Typ | Ausf. | Handels- bezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengrösse | Auflagen u. Hinweise |
|---------|---|--|------------------|---|-------------------------|
| BG | AOB, AOC AOD, AOE AOF, AO9 AOG | Mazda 323 (Stufenheck) | F 276 | 175/65R14(11) 185/60R14 195/60R14(13) | 1-8 |
| | BOB, BOC BOD, BOE BO9, BOG | Mazda 323 (Schrägheck) | | | |
| | COD, COE COF, COG | Mazda 323 F (Schrägheck) | | | |
| BG 8 | - | Mazda 323 (Schrägheck) | F 545 ww. EBE | 195/60R14(13) | |
| EC | - | MX- 3 1,6i (65 KW) | F 946 | 185/65R14 195/60R14 205/60R14 | |
| NA | - | MX- 5 | F 488 ww. EBE | 185/60R14(12) 195/60R14(10) | 1-9 |
| DB | - | Mazda 121 LX (39KW) GLX/Canvas Top (53KW) | F 706 | 185/50R14 185/55R14 165/65R14 | 1-8,12 |

Fahrzeughersteller: Toyota Motor Corporation, Japan

| Fz.-Typ | Ausf. | Handels- bezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengrösse | Auflagen u. Hinweise |
|---------|---------|-------------------------|---------|---|-------------------------|
| E10 | .1.(65) | Toyota Corolla | G 072 | 165/70R14 175/65R14 185/60R14 185/65R14 195/60R14(14) | 1-8 |
| | .3.(53) | | | | |
| | .2.(84) | | | 175/65R14 185/60R14 185/65R14 195/60R14(14) | |

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: Toyota, Japan

| Fz.-Typ | Ausf. | Handels- bezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengrösse | Auflagen u. Hinweise |
|---------|---|-------------------------|---------|--|-------------------------|
| E9 | .01. .02. .03. .05. .07. .08. .09. | Toyota Corolla | E 659 | 185/60R14 175/65R14 165/65R14 | 1-8 |
| | .04. .06. | | | 185/60R14 | |
| E9F | A11 | Toyota Corolla 4 WD | E 896 | 175/65R14 185/60R14 | |
| W1 | A11,A21 B11,B21 | Toyota MR2 | D 883 | 185/60R14 195/60R14 | 1-8 |
| P8 | A1. B1. | Toyota Starlet | F 437 | 165/65R14 175/60R14 185/50R14 185/60R14(15) | 1-8 |
| T17 | A11,A21, A14,A43, B11,B14, B21,B43, C11,C43 | Toyota Carina II | E 868 | 195/60R14 185/65R14 185/60R14 175/65R14 | 1-8 |

Auflagen und Hinweise

- Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
- Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen. z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
- Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.

Auflagen und Hinweise

4. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten **nicht** verwendet werden können.
5. Bei Fahrten mit dem Ersatzrad sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
6. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß der von den Reifenherstellern vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestfülldruck zu beachten ist.
7. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
8. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.
9. Ausreichende Freigängigkeit Achse 1 ist herzustellen:
 - obere Befestigungsschrauben der Radhausinnenverkleidung entfernen
 - Befestigungsflasche sowie ggf. Bördelkanten im oberen Bereich umlegen
 - Radhausinnenverkleidung im Bereich der oberen Befestigungsflasche nacharbeiten oder ausschneiden
10. Ausreichende Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Spoilerstoßstange sowie der Kotflügel im Bereich oberhalb der Stoßstange herzustellen. (Verlängern der oberen und unteren Verstärkungsstreben im Radhaus)
11. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für die Fahrzeugausführungen AOG, BOG, COG .
12. Gegebenenfalls ist - je nach Reifenprofil - durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen erforderlich, eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
13. Gegebenenfalls ist - je nach Reifenprofil durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen - erforderlich, eine ausreichende Abdeckung der hinteren Reifenlaufflächen herzustellen.
14. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
15. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpresstiefe von 38 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von max. 14 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt " Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit " Anhang 1 durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit
- Anbau

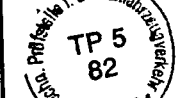
Es ergaben sich keine Beanstandungen

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 -4 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 15. März 1993



Dipl.-Ing. F. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger